

Nutzungsbedingungen zur Rahmenvereinbarung über die Teilnahme an elektronischen Dienstleistungen



EBICS und Zahlungsverkehrs-Applikation im Corporates-Portal (ZV-App)

I. EBICS

1. Allgemeines

Die Kommunikation mittels EBICS erfolgt auf der Grundlage der „Bedingungen für Datenfernübertragung – EBICS“ (nachfolgend „DFÜ-Bedingungen – EBICS“ genannt). Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Authentifikations-signatur, Verschlüsselung, elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (letztere nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 EBICS Alias-ID

Zur Nutzung des EBICS Zugangs durch einen Nutzer über mehrere getrennte Endgeräte (z.B. stationär und mobil) ist je Nutzer eine zusätzliche EBICS Alias-ID notwendig. Die Bank stellt diese auf Wunsch zur Verfügung.

Der Kunde benennt die Nutzer, für die eine zweite, persönliche Nutzer-ID (EBICS Alias-ID) gewünscht wird. Die originäre Nutzer-ID und die zugehörige EBICS Alias-ID sind ausschließlich für die Nutzung durch eine einzelne Person bestimmt. Für die originäre Nutzer-ID und die EBICS Alias-ID werden jeweils getrennte, individuelle Legitimations- und Sicherungsverfahren (Schlüsselpaare) vereinbart. Die Nutzerberechtigungen für die originäre ID und die EBICS Alias-ID sind identisch. Die Vereinbarung der EBICS Alias-ID erfolgt über die „Berechtigungen Kontoinformationen und Zahlungsverkehr“.

Für die Bereitstellung von EBICS Alias-IDs wird je EBICS Alias-ID ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse (nachfolgend als „Kontoauszüge“ zusammengefasst) bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) über die EBICS-Schnittstelle zur Verfügung.

Der Kunde verzichtet damit auf eine gesonderte Bereitstellung der jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Kontoauszüge mehr. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Nutzer die signierten elektronischen Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Falls der signierte elektronische Kontoauszug nicht innerhalb von 28 Tagen nach Bereitstellung abgerufen wird, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zu. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (dort als „elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS)“ bezeichnet).

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Kontoauszügen bleiben von dieser Nr. 2 unberührt.

Nr. 3 Common Global Implementation (CGI) Zahlungsverkehr (CGI-Auftragsarten XGG und XGL)

Die Bank ermöglicht dem Kunden nach Freischaltung der CGI-Auftragsarten „XGG – SEPA-Überweisungen / XML-Eilüberweisungen / Auslandszahlungen in EUR und in Fremdwährung“ und „XGL – SEPA-Basislastschriften / SEPA-Firmenlastschriften“ die Einreichung von CGI-Dateien. Dies bedingt jedoch eines zuvor durchgeführten erfolgreichen Tests der Einreichung von CGI-Dateien.

Für Zahlungsaufträge im CGI-Format (Global XML ISO20022) unter den Auftragsarten XGG und XGL gelten zusätzlich die aktuellen „Technische Bedingungen für CGI-Dateien“ welche dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt werden.

II. Zahlungsverkehrs-Applikation im Corporates-Portal (ZV-App)

1. Allgemeines

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt über ein Web-Browser-Programm oder über andere von der Bank zugelassene Schnittstellen (z.B. Filetransfer per https etc.). Für Beschaffung, Installation, Betrieb und Wartung der für den Datenaustausch benötigten Infrastruktur ist der Kunde verantwortlich.

Der Zugriff auf die ZV-App erfolgt zudem auf Grundlage der „Bedingungen für Datenfernübertragung – ZV-App“ (nachfolgend „DFÜ-Bedingungen – ZV-App“ genannt). Mit dem Kunden sind folgende Legitimations- und Sicherungsmedien vereinbart: Elektronische Unterschrift gemäß EBICS-Spezifikation (nachfolgend „EBICS-Signatur“ genannt). Die EBICS-Signatur stellt keine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung dar.

Die Anwenderdokumentation für das Corporates-Portal inklusive Informationen zur ZV-App findet der Kunde auf der Internetseite der Bank unter:

www.LBBW.de/corporates-portal

Der Kunde hat während der Nutzung alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Er ist verpflichtet, Störungen, Mängel und Schäden, die bei Inanspruchnahme der ZV-App auftreten, der Bank oder einem von ihr bezeichneten Dritten auf geeignetem Wege unverzüglich anzuzeigen. Die bereitgestellten Informationen bzw. Daten sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Eine gewerbliche Verwendung der Informationen bzw. Daten durch den Kunden ist nicht zulässig.

2. Leistungsumfang

Eine Autorisierung durch unterschriebenen Begleitzettel ist nicht möglich.

Nr. 1 Multibanking

Der Kunde kann in der ZV-App die Multibanking-Funktion nutzen. Hierfür gelten die „Nutzungsbedingungen Multibanking in der Zahlungsverkehrs-App im Corporates-Portal (ZV-App)“. Mit Auswahl der ZV-App wird die Multibanking-Funktion für den Kunden freigeschaltet.

Nr. 2 Elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS-Auftragsart BKA)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart BKA die Kontoauszüge und Rechnungsabschlüsse (nachfolgend als „Kontoauszüge“ zusammengefasst) bis auf Weiteres ausschließlich in elektronischer Form im Format „Portable Document Format“ (PDF) zur Verfügung. Die elektronischen Kontoauszüge werden dabei in das elektronische Postfach der ZV-App eingestellt.

Mit Einstellung der elektronischen Kontoauszüge in das elektronische Postfach der ZV-App verzichtet der Kunde auf eine gesonderte Bereitstellung der jeweiligen Buchungen und Kontostände und erhält damit keine gedruckten Kontoauszüge mehr. Der Ausdruck dieses elektronischen PDF-Dokuments ist eine Kopie und ist beweis- und steuerrechtlich einem Original nicht gleichgestellt.

Der Kontoinhaber trägt dafür Sorge, dass die von ihm benannten Nutzer die signierten elektronischen Kontoauszüge unverzüglich nach Bereitstellung abrufen und überprüfen. Falls der signierte elektronische Kontoauszug nicht innerhalb von 28 Tagen nach Bereitstellung abgerufen wird, sendet die Bank dem Kontoinhaber den Kontoauszug per Post gegen Auslagenersatz zu. Eine Zweitschrift des Kontoauszuges kann von der Bank bei Bedarf kostenpflichtig nacherstellt und papierhaft übersandt werden.

Für die Bereitstellung von elektronischen Kontoauszügen mit qualifizierter elektronischer Signatur wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank (dort als „elektronischer Kontoauszug mit qualifizierter elektronischer Signatur (EBICS)“ bezeichnet).

Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Kunden gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Kontoauszüge von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden. Ansprüche der Verbraucher zur Überlassung von kostenlosen Kontoauszügen bleiben von dieser Nr. 2 unberührt.

III. Ergänzungen für EBICS und ZV-App

1. Allgemeines

Meldepflicht nach Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Die nach § 67 AWV erforderliche Meldung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich vom Kunden vorzunehmen. Aktuelle Informationen zum „Meldewesen“ sind auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

2. Leistungsumfang

Nr. 1 Batch Booking

Die Bank ist technisch in der Lage innerhalb des SEPA Zahlungsschemas eingereichte SEPA-Sammelbuchungen als Einzelbuchungen darzustellen. Die Bank bucht alle eingereichten SEPA-Sammelaufträge im Standard als Sammelbuchung. Eine Ausweisung als Einzelbuchungen erfolgt nur nach entsprechender gesonderter Vereinbarung mit der Bank.

Für die Auflösung von SEPA-Sammelaufträgen (BatchBooking) wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 2 Echtzeit-Überweisungen (sogenannte Instant Payments)

Der Kunde kann Echtzeit-Überweisungen sowie Echtzeit-Sammelüberweisungen gemäß den hierfür geltenden Bedingungen beauftragen.

Nr. 3 Eilige Überweisungsaufträge (CCU)

Valutengleicher Eingang beim Kreditinstitut des Empfängers in der Regel am Ausführungstag, die Bank kann eine Garantie nicht übernehmen.

Nr. 4 Elektronische Kontoabrechnung im XML-Format (camt.086) (EBICS-Auftragsart C86)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsart C86 die periodische Kontoabrechnung eines EUR-Geschäftsgirokontos mit detaillierten Kontoabrechnungsinformationen im XML Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 camt.086 und der eindeutigen Association of Financial Professional (AFP) -Kennungen der Gebühren und Entgelte bereit.

Die Kontoabrechnung im camt.086 erfolgt in einer detaillierten Version.

Diese beinhaltet die folgenden Angaben:

- Kontoführung (Grund- / Pauschalpreis sowie Zusatzgrundpreise) mit Konditionsangaben (Zeitraum und Anzahl mit jeweiligem Grund- / Pauschal- / Zusatzgrundpreis)
- Postenpreise je Postenart mit Konditionsangaben (Zeitraum mit jeweiligem Postenpreis)
- Freiposten und sonstige entgeltfreie Posten
- Preise für Sammlervereinbarungen mit Anzahl und Postenpreis
- die Ergebnisse der Kontoabrechnung (Gesamtabrechnungssumme)
- der Kontosaldo zum Stichtag der Kontoabrechnung

Im Gegensatz zur Kontoabrechnung werden Zinsen / Verwarentgelte und Steuern im camt.086 nicht dargestellt. Die Kontoführung (Grund- / Pauschalpreise sowie Zusatzgrund- und Postenpreise) wird mit den AFP-Kennungen gemäß dem internationalen Standard ausgewiesen. Für die rechtliche Kontoabrechnung ist der Kontoauszug / Rechnungsabschluss maßgebend. Die elektronische Kontoabrechnung dient nur der Ergänzung.

Für die Bereitstellung von camt.086 Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 5 Elektronischer Statusreport (pain.002) (EBICS-Auftragsarten CRZ und CDZ)

Die Bank stellt dem Kunden nach Freischaltung der EBICS-Auftragsarten „CRZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Überweisungen“ und „CDZ - elektronischer Statusreport für SEPA-Lastschriften“ einen elektronischen Statusreport über die elektronisch eingereichten Zahlungsverkehrsaufträge im XML-Format gemäß der Spezifikation ISO 20022 pain.002 bereit.

Für die Bereitstellung dieser pain.002-Nachrichten wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich das Entgelt nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank.

Nr. 6 Bürgschaften / Garantien

(1) Für die Abwicklung von Bürgschaften / Garantien gelten die „Bedingungen für das Avalgeschäft“, die im Rahmen des Avalkreditvertrags / Avalrahmenvertrags vereinbart wurden.

- (2) Die Bank weist darauf hin, dass sie bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern oder einer Garantie verpflichtet ist, auf die schlüssig vorgetragene Behauptung des Begünstigten, der Bürgschafts- / Garantiefall sei eingetreten, die Bürgschafts- / Garantiesumme sofort auszuführen. Dafür reicht bereits aus, dass der Begünstigte die in der Bürgschafts- / Garantieurkunde genannten Voraussetzungen für die Inanspruchnahme schriftlich darlegt, ohne irgendwie auf Einzelheiten des Geschäftsverhältnisses zwischen ihm und dem Auftraggeber hinzuweisen. Die Bank kann bei Übernahme einer solchen Bürgschafts- / Garantieverpflichtung gegen ihre Inanspruchnahme grundsätzlich keine Einreden oder Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Begünstigtem erheben (vgl. dazu Risikohinweis im Avalkreditvertrag).
- (3) Es werden von der Bank nur Avalnachrichten angenommen, die den aktuellen, von der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) beschlossenen Formaten für Garantien / Bürgschaften entsprechen. Die DFÜ-Bedingungen – EBICS / DFÜ-Bedingungen – ZV-App gelten auch für die Übermittlung von Avalnachrichten.

Nr. 7 Dokumentäres Auslandsgeschäft

(1) Akkreditive

- a. Bei der Abwicklung von Akkreditiven gelten die „Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumenten-Akkreditive“ der Internationalen Handelskammer in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Kunden auf Wunsch ausgehändigt oder zugesandt.
- b. Der Kunde / Auftraggeber anerkennt die Ansprüche, die die Bank aus der Durchführung von Akkreditivaufträgen, insbesondere an Hauptsumme, üblichen Provisionen, Spesen, Kosten usw. erhebt. Bei Akkreditiven in fremder Währung wird der EUR-Gegenwert dadurch ermittelt, dass dem Kurs, der dem Auftraggeber von der Bank mitgeteilt wird, ein zur Deckung etwaiger Kursschwankungen von der Bank bestimmter angemessener Zuschlag hinzugerechnet wird.
- c. Zur Sicherung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der Bank gegen den Kunden / Auftraggeber aus der Finanzierung und Eröffnung von Akkreditiven wird Folgendes vereinbart:
- a. Der Kunde / Auftraggeber verpfändet hiermit seine gegenwärtigen und künftigen Ansprüche gegen die Bank aus dem Girovertrag für das im Eröffnungsauftrag (DTALC-Datei) genannte Girokonto in Höhe des EUR- (Gegen-) Wertes für dieses Akkreditiv. Die Bank kann das Konto insoweit sperren.
 - b. Der Kunde / Auftraggeber tritt hiermit alle Ansprüche an die Bank ab, die ihm gegen den Lieferanten der in den Akkreditiven bezeichneten Ware aus dem betreffenden Kaufvertrag zustehen bzw. zustehen werden.
- Die Bank hat das Recht, weitere Sicherheiten zu verlangen.
- d. Soweit der Experteur die zur Verladung gelangten Waren nicht oder nicht voll gegen die üblichen Gefahren durchgehend bis zum Bestimmungsort versichert, verpflichtet sich der Kunde / Auftraggeber, für volle Deckung Sorge zu tragen und der Bank auf Wunsch den Nachweis darüber zu gegebener Zeit zu erbringen.
- e. Darüber hinaus tritt der Kunde / Auftraggeber alle seine Ansprüche gegenüber dem Versicherungsunternehmen aus der eingegangenen Versicherung an die Bank zur Sicherung der oben genannten Ansprüche ab.
- f. Soweit der Auftrag für den Kunden im Obligo eines dritten Instituts erfolgt, wird die Bank ihre ausschließlich für diese Ansprüche gewährten Sicherungsansprüche aus vorgenannter Ziffer III. Nr. 7 (1) c. und e. an das dritte Institut übertragen.
- g. Es werden von der Bank nur DTALC-Dateien angenommen, die dem aktuellen, von der DK beschlossenen Datenträgeraustauschformat für Importakkreditive entsprechen. Die DFÜ-Bedingungen – EBICS / DFÜ-Bedingungen – ZV-App und beleglos erteilte Aufträge im kommerziellen Auslandsgeschäft gelten auch für die Übermittlung von DTALC-Dateien.

(2) Elektronische Ausführungsanzeige / Avisierung

Mit der elektronischen Bereitstellung von Ausführungsanzeigen, Avisierungen und Gebührenbelastungen erfüllt die Bank ihre Anzeige- und Mitteilungspflichten. Eine zusätzliche postalische Zustellung erfolgt nicht.